

Es könnte ein Urteil mit weitreichenden Folgen für viele Unternehmen sein, vor allem aber mit einer gewissen Sprengkraft für den Fiskus: Der Europäische Gerichtshof stellt die bisherige deutsche Besteuerungspraxis bei der Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung teilweise in Frage und hierbei insbesondere die Regelungen in Bezug auf die Umsatzsteuer. Diese darf das Finanzamt nur in ganz bestimmten Konstellationen erheben. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 7

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Hilfe für Soloselbstständige

Bund will Neustart erleichtern

Erlass an Finanzämter

Gewerbsteuer einfacher stunden

Seite 2

Minijob während der Kurzarbeit

Zuverdienst ohne Nachteil

Seite 3

Geerbtes Grundstück

Gutachter darf Wert feststellen

Steuerbonus für Sanierer

Vorgaben jetzt präzisiert

Seite 4

Kinderbetreuungskosten

Steuervorteil trotz Zuschuss?

Hard- und Software im Betrieb

Steuerlich wird neu bewertet

Seite 5

Kleinunternehmerregelung

Die Frist läuft nur einmal

Seite 6

Dienstwagenüberlassung

EuGH fällt brisantes Urteil

Seite 7

Kindergeld vor der Ausbildung

Auszahlung nur mit Perspektive

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

EXPERTEN SEHEN VERBESSERUNGSBEDARF FÜR KLEINE UNTERNEHMEN

Weitere Corona-Hilfen beschlossen

Bundestag und Bundesrat haben dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz sieht Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbstständige vor.

Kinderbonus und Mehrwertsteuersenkung

Wie schon im vergangenen Jahr erhalten auch 2021 Familien einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass der Kinderbonus nicht wie Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet wird. Dadurch sollen auch Alleinerziehende in vollem Umfang vom Bonus profitieren.

Der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 Prozent.

Höherer Verlustrücktrag für Unternehmen

Das Gesetz hebt zudem den steuerlichen Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbstständige auf 10 Millionen Euro an, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Ver-



Foto: peterschreibermedia / Adobe Stock

lustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

Rücktragzeitraum sollte noch verlängert werden

Der Deutsche Steuerberater-Verband (DStV) begrüßte in seiner Stellungnahme zum Gesetz das „zügige und beherzte Engagement“ der Bundesregierung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausdrücklich. Allerdings bedauerten die Steuerexperten, dass die Koalitionspartner die weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung der Verlustrechnung insbesondere für kleinere und mittlere

Unternehmen (KMU) nicht ausgeschöpft haben. Der DStV regte an, den möglichen Rücktragzeitraum (nach § 10d EStG) zu erweitern – zumal es sich dabei um eine Maßnahme handele, die langfristig keine dauerhaften Steuermindereinnahmen verursache, kurzfristig aber die Liquidität betroffener Unternehmen deutlich verbessern würde. ■

STEURO-Tipp

Rund um die staatlichen Hilfeleistungen in der Corona-Krise können sich Unternehmen und Selbstständige auf die fachkundige Unterstützung durch ihren Steuerberater verlassen. Er weiß, welche Programme in Frage kommen und übernimmt darüber hinaus in vielen Fällen die Antragstellung.

CORONA-HILFEN WEITER AUSGEBAUT

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Viele Soloselbstständige bekommen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise hart zu spüren, zumal sie bei den bisherigen staatlichen Hilfspaketen oft leer ausgingen. Jetzt können sie immerhin die vom Bund frisch aufgelegte „Neustarthilfe“ beantragen.

Für Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen sind, gibt es nun alternativ einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro. Das Bundesfinanzministerium will damit nach eigenen Worten „schnell und effektiv Hilfen bereitstellen, damit sie dort ankommen, wo sie gebraucht werden“.

Hilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet


Soloselbstständige – und hier insbesondere Künstlerinnen, Künstler und Kreative – sind von den bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Krise häufig besonders schwer betroffen. Sie können aber

SO WIRD DER REFERENZUMSATZ ZUR NEUSTARTHILFE BERECHNET		
Aufnahme der selbstständigen Geschäftstätigkeit	Vergleichszeitraum	Berechnung des Referenzumsatzes
vor 1.1.2019	1.1. bis 31.12.2019	Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 6
zwischen 1.1.2019 und 30.4.2020	volle Monate der Geschäftstätigkeit in 2019	Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / Anzahl der vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019) x 6
	oder: 1.1. bis 29.2.2020	Referenzumsatz = ((Umsatz Januar 2020 + Umsatz Februar 2020) / 2) x 6
	oder: 1.7. bis 30.9.2020	Referenzumsatz = (Umsatz 3.Quartal 2020 / 3) x 6

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium

aufgrund geringer betrieblicher Fixkosten nur eingeschränkt Überbrückungshilfen beantragen. Für die

Verwendung der Neustarthilfe gibt es dagegen keine Vorgaben. Ebenfalls erfreulich: Sie wird nicht auf die

Grundsicherung angerechnet. Allerdings müssen Begünstigte den Zuschuss gegebenenfalls versteuern. 

ERLASS DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS

Gewerbsteuer einfacher stunden

Viele Unternehmen und Gewerbetreibende haben aktuell ganz andere Sorgen als die pünktliche und vollständige Vorauszahlung der Gewerbsteuer (gemäß § 19 Gewerbesteuergesetz). Das weiß auch das Bundesfinanzministerium. Entsprechend gab es nun einen Erlass zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus heraus. Dies müssen die Finanzämter bundesweit beachten.

Demnach gilt vorerst Folgendes:

☞ Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann neben der Gemeinde nun auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbsteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-

vorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR).

- ☞ Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.
- ☞ Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.
- ☞ Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbsteuer-Voraus-



zahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

- ☞ Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbsteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR). ■

STEURO-Tipp

Beim Antrag zur Stundung oder zum Erlass der Gewerbsteuer hilft der Steuerberater!

STEURO-Tipp

Soloselbstständige können selbst ab sofort und (Stand jetzt) noch bis zum 31. August 2021 Anträge auf die Neustarthilfe über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen. Aufgepasst: Soloselbstständige dürfen entweder die Neustarthilfe oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen. Ein Steuerberater kann dabei helfen, hier die richtige Wahl zu treffen.



Foto: Andris / Adobe Stock

Höhe der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber

7.500 Euro. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen (Netto-)Umsatzes des Jahres 2019 (siehe auch Tabelle). Die volle Neustarthilfe erhalten Soloselbstständige dann, wenn ihr Umsatz während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist.

MINIJOB WÄHREND DER KURZARBEIT

Verdienst wird nicht negativ angerechnet

Viele Arbeitgeber melden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeit an. Den dadurch entstandenen Verdienstaufschlag des Arbeitnehmers gleicht das Kurzarbeitergeld jedoch nur teilweise aus. Monat für Monat nehmen daher immer mehr Arbeitnehmer in Kurzarbeit einen Nebenjob auf. Dabei gilt es, einige Punkte zu berücksichtigen, erklärt die Minijob-Zentrale.

Gut zu wissen: Der Verdienst aus dem Minijob wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Minijob schon vor Beginn der Kurzarbeit bestanden hat oder erst

danach neu aufgenommen wurde. Auch ist unerheblich, ob der Minijob in einem systemrelevanten Bereich ausgeübt wird. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Nach wie vor gilt allerdings, dass mehrere Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung nicht möglich sind. Wenn vom Arbeitgeber für die Hauptbeschäftigung Kurzarbeit angemeldet wurde, besteht diese Beschäftigung weiterhin. Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit gilt daher, dass sie neben ihrer Hauptbeschäftigung nur einen 450-Euro-Minijob ausüben können. ■

Weitere Informationen gibt es unter: <https://blog.minijob-zentrale.de/minijob-waehrend-der-kurzarbeit>

Auszahlung wird als Vorschuss gewährt

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Daher müssen sich die Begünstigten im Rahmen der Antragstellung zu einer Selbstprüfung verpflichten. Ein Nachweis über die Selbstprüfung erfolgt über eine Endabrechnung nach Ablauf des Förderzeitraums. Fällt der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit höher aus als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, muss der oder die Soloselbstständige den Vorschuss anteilig zurückzahlen. Eine sogar vollständige Rückzahlung würde fällig, wenn der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr liegt. Um Subventionsbetrug auf die Schliche zu kommen, finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. ■

FINANZÄMTER SOLLEN SICH GNÄDIG ZEIGEN

Soziale Vermieter nicht bestrafen

Es gibt viele Vermieter, die sich in der Corona-Krise sehr sozial zeigen und ihren in wirtschaftliche Nöte geratenen Mietern die Miete teilweise oder sogar ganz stunden bzw. erlassen. Das bedeutet für sie neben dem Einkommensverlust aber gleichzeitig ein gewisses Steuerrisiko. Nach geltender Rechtslage müssen Vermieter schließlich eine Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen, sonst gerät ihr Werbungskostenabzug in Gefahr (gemäß § 21 Abs. 2 EStG, siehe Kasten rechts). Der Nachweis dieser Absicht bemisst sich dabei am Verhältnis der eigenen Mieteinkünfte zur ortsüblichen Vergleichsmiete.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bittet nun die Finanzämter, sich in diesen Fällen gnädig zu zeigen (OFD NRW, Kurzinformation zur Einkommensteuer, Gz. S 2253 - 2020/0025 - St 231). Dem voraus gingen Beratungen auf Bund-/Länderebene, die Grundsätze aus dem Schreiben dürften also bundesweit gelten.

Im Detail wurde Folgendes geregelt:

- ☞ Erlässt der Vermieter der Wohnung aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und hat folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses (im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG). Insbesondere wird hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 2 EStG eröffnet.
- ☞ Erlässt der Vermieter der im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilie aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters für dessen Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Regelung ist auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden.

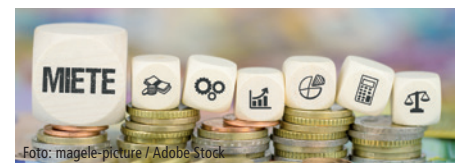


Foto: magele-picture / Adobe Stock

Gleichzeitig wird in dem Schreiben allerdings betont: War für das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen, verbleibt es bei dieser Entscheidung. Immerhin soll in diesem Fall das Finanzamt keine weitere Kürzung aufgrund des Mieterlasses vornehmen. ■

Einkommensteuergesetz (EStG) § 21

(2) Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

WORAUF EIGENHEIM-SANIERER ACHTEN MÜSSEN

Steuerbonus jetzt präzisiert

Bereits seit dem 1. Januar 2020 fördert der Staat energetische Sanierungsmaßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum mit einem Steuerbonus (*wir berichteten*). Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben ausführlich Stellung zu zahlreichen Fragen zur Anwendung des zugrunde liegenden § 35 c EStG bezogen, die sich zwischenzeitlich in der Praxis ergeben haben (BMF, Schreiben vom 14. Januar 2021, Gz. IV C 1 - S 2296-c/20/10004:006).

Unter anderem stellt das Ministerium klar, dass in aller Regel nur der so genannte bürgerlich-rechtliche Eigentümer anspruchsberechtigt ist. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein Nießbrauch der Immobilie – also das so genannte wirtschaftliche Eigentum – in aller Regel keinen Anspruch auf den Steuerbonus begründet. Das Schreiben beinhaltet neben solchen Aussagen zur Anspruchsberechtigung auch Klarstellungen zu den Nutzungsvoraussetzungen, zur Höchstbetragsbeschränkung und zu den förderfähigen Aufwendungen sowie eine (nicht abschließende) Liste der förderfähigen Maßnahmen.

Es wird außerdem noch einmal betont, dass die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden muss. Die fachliche Eignung kann die Firma anhand eines

amtlich vorgeschriebenen Musters bestätigen. In der Rechnung müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ausgewiesen sein. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung).

Der Steuerbonus in Höhe von bis zu 40.000 Euro gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind nicht nur die Lohn-, sondern auch die Materialkosten. Der Steuerabzug erfolgt zeitlich gestaffelt über drei Veranlagungszeiträume: im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme sind 7% der Aufwendungen bis maximal 14.000 Euro abziehbar, im 1. Folgejahr ebenso und im 2. Folgejahr dann 6% der Aufwendungen bzw. höchstens 12.000 Euro. ■

STEURO-Tipp

Das neue BMF-Schreiben bietet zahlreiche Anhaltspunkte und auch Praxisbeispiele, um Fallstricke von vornherein auszuloten und somit zu vermeiden. Wer energetische Baumaßnahmen in den eigenen vier Wänden plant, sollte aber ebenso frühzeitig seinen Steuerberater einbinden, um den Steuerbonus optimal ausschöpfen zu können.

ABRISSKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN

Aufteilung muss schon sein

Manchmal lohnt sich die Sanierung einer Immobilie einfach nicht mehr. Dann kann ein Abbruch und Ersatzneubau die wirtschaftlichere Alternative sein. In diesem Fall können bei einem vermieteten Objekt die Abbruchkosten steuerlich geltend gemacht werden. Wer als Eigentümer allerdings einen Teil der Immobilie – und sei es nur zeitweise – selbst genutzt hat, muss hier aufpassen. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster müssen dann nämlich Abbruchkosten und Restwert eines (zuvor zeitweise vollständig fremdvermieteten und zeitweise teilweise selbst genutzten) Gebäudes sowohl nach dem räumlichen als auch nach dem zeitlichen Nutzungsumfang aufgeteilt werden (FG Münster, Urteil vom 21. August 2020, Az. 4 K 855/19 E; Revision zugelassen).



Foto: kai / Adobe Stock

GEERBTES GRUNDSTÜCK

Gutachter darf Wert feststellen

Zur Festsetzung der Erbschaftsteuer bei einem geerbten Grundstück muss zunächst natürlich dessen Wert ermittelt werden. Dazu zieht das Finanzamt in der Regel die so genannten Bodenrichtwerte heran (gemäß des Bewertungsgesetzes, genauer gesagt der §§ 176 bis 198 BewG). Hierbei kann mit Blick auf bestimmte Bodenrichtwertzonen noch zwischen einem Straßen- und einem Platzwert unterschieden werden, die im Einzelfall stark voneinander abweichen können – und je nach Lage, Größe und Nutzungsart des Grundstücks unter Umständen sogar beide zutreffen bzw. nur schwer voneinander zu trennen sind.

So stritt sich denn auch ein Erbe mit dem Finanzamt über die Wertermittlung des von ihm geerbten Grundstückanteils. Er hatte einen Gutachter beauftragt, der das Grundstück deutlich niedriger bewertete als das Finanzamt. Dieses wiederum wollte das Gutachten nicht gelten lassen.

Das gute Recht eines Steuerpflichtigen

Vor dem Bundesfinanzhof hatte der Erbe aber mehr Erfolg (BFH, Urteil vom 16. September 2020, Az. II R 1/18; veröffentlicht am 10. Dezember 2020). Grundsätzlich sei es das gute Recht eines Steuerpflichtigen (und – will er eine niedrigere Erbschaftsteuer-Festsetzung erreichen – auch seine Pflicht), mit einem Gutachten einen niedrigeren Grund-

stückswert ermitteln zu lassen. Eine solche Einzelbewertung (nach § 194 Baugesetzbuch) sei gerade dann vonnöten, wenn einem Grundstück verschiedene Bodenrichtwerte zugeordnet werden können. Dazu sei ein Sachverständigengutachten in aller Regel geeignet, wenn es unter Beachtung der maßgebenden Vorschriften wie etwa der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ordnungsgemäß erstellt wurde. Zur Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens gehören sowohl dessen methodische Qualität als auch eine zutreffende Erhebung und Dokumentation der Begutachtungsgrundlagen. ■

STEURO-Tipp

Das Finanzministerium Baden-Württemberg stellt in einem so genannten koordinierten Ländererlass (also mit bundesweiter Gültigkeit) noch einmal klar, dass der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts (nach § 198 BewG) nur durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt, erbracht werden kann. Dies sind Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind. Ihr Steuerberater kennt die richtigen Ansprechpartner!



KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Steuervorteil trotz Zuschuss?

Prinzipiell können die Kosten für eine Kinderbetreuung steuerlich geltend gemacht werden. Genauer gesagt lassen sie sich mit bis zu zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abziehen (nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Wenn sich allerdings der Arbeitgeber per Zuschuss daran beteiligt, müssen die Kinderbetreuungskosten auch um diesen Anteil gekürzt werden. Das stellte das Finanzgericht Köln klar (FG Köln, Urteil vom 14. August 2020, Az. 14 K 139/20; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Az. III R 54/20).

Arbeitgeber erstattete Eltern die Kosten steuerfrei

In dem entschiedenen Fall machten Eltern in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für die Betreuung ihres Kindes im Kindergarten als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten nicht an. Schließlich habe sie der Arbeitgeber eines Elternteils steuerfrei erstattet (nach § 3 Nr. 33 EStG).

In ihrer Klage hiergegen machten die Eltern geltend, dass sie durch die Kindergartenkosten sehr wohl wirtschaftlich belastet seien. Sie erhielten nämlich vom Arbeitgeber keinen Ersatz der Aufwendungen, sondern steuerfreien Arbeitslohn. Zudem gebe es keine klare gesetzliche Regelung zu einer Kürzung um steuerfreie Einnahmen.



Foto: bernardbodo / Adobe Stock

Auf diese Argumente wollten sich die Finanzrichter aber nicht einlassen. Ein Arbeitnehmer werde durch Beiträge nicht belastet, wenn ihm der Arbeitgeber diese Last abnimmt. Außerdem führe der von den Eltern erstrebt zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung mit Steuerpflichtigen, deren Arbeitgeber – etwa durch die Unterhaltung eines Betriebskindergartens – die Kinderbetreuungsleistungen unmittelbar selbst erbringt. ■

STEURO-Tipp

Etwas anderes kann gelten, wenn die Ersatzleistungen oder Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten zum steuerpflichtigem Arbeitslohn gehören. Dann wären die Beiträge als aus eigenen Mitteln des Arbeitnehmers geleistet zu betrachten, so das Finanzgericht Köln. In diesem Fall kommt dann auch ein Sonderausgabenabzug in Betracht. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater! ■

In dem entschiedenen Fall ließ eine Eigentümerin ein Gebäude abreißen und auf dem Grundstück ein Mehrparteienhaus errichten, das sie ausschließlich zur Einkünfteerzielung aus Vermietung und Verpachtung nutzte. Den Restwert des abgerissenen Gebäudes, des Inventars sowie die Abbruchkosten machte sie in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Zuvor hatte allerdings ihr Ehemann einige Kellerräume zeitweilig selbst genutzt. Das Finanzamt wollte daher den Werbungskostenabzug um den Anteil der nicht mitvermieteten Kellerräume kürzen – wogegen die Eigentümerin klagte.

Prinzipiell habe das Finanzamt schon Recht, so das Finanzgericht. Zunächst müsse Aufteilung vorgenommen werden, und zwar sowohl zeitanteilig als auch nach der Art der Nutzung flächenanteilig. Doch die Klägerin hatte Glück: Nach der Berechnung konnte ihr eine private Veranlassung des Abbruchs in Höhe von 9,8% zugeschrieben werden. Und da laut Veranlassungsprinzip eine Veranlassung von unter 10% steuerlich unerheblich ist, durfte sie die Kosten in vollem Umfang abziehen. ■

**HARD- UND SOFTWARE AUS STEUERSICHT
Tablets schneller abschreiben**

Für ein digital gut aufgestelltes Unternehmen ist nicht nur eine schnelle Internetanbindung entscheidend. Mindestens ebenso wichtig sind die Computerhardware der Nutzer sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Allerdings hatte der Gesetzgeber deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen ist, seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft. Nun bessert das Bundesfinanzministerium nach und nimmt eine Anpassung an die geänderten digitalen Verhältnisse vor.

Ein aktuelles Schreiben des Ministeriums bestimmt dazu einige wesentliche Begriffe neu und passt Fristen für Computer und Software an aktuelle Gege-

benheiten an (BMF, Schreiben vom 26. Februar 2021, Gz. IV C 3 - S 2190/21/10002 :013). So wird unter anderem die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagengüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Erstmals erwähnt werden nun etwa auch Geräte wie Tablets.

Die Neuregelungen finden erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. In Gewinnermittlungen nach diesem Datum können die neuen Grundsätze auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend. ■

STREIT UM GRUNDERWERBSTEUER**Preis nachträglich gemindert**

Ein Käufer hatte eine Immobilie mit mehreren Wohnungen erworben. Der Verkäufer verpflichtete sich, bei der Mietersuche zu helfen. Damit er dieses Versprechen auch einhielt, wurde vereinbart, dass nur ein Teil der Kaufsumme direkt ausbezahlt und der Rest auf ein so genanntes Notaranderkonto überwiesen wurde.

Als sich die Vermittlung der Mieter nicht realisieren ließ, einigten sich beide Parteien auf eine spürbare nachträgliche Reduzierung des Preises. Nun hatte allerdings das Finanzamt zwischenzeitlich bereits seinen Grunderwerbsteuerbescheid erlassen, und zwar auf Grundlage des ursprünglich vereinbarten Preises. Der Käufer forderte eine Änderung des Bescheids, das zuständige Finanzamt lehnte dies jedoch ab.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied (BFH, Urteil vom 22. Juli, Az. II R 15/18; veröffentlicht am 12. November 2020). Denn wie die Finanzrichter feststellten, war die im Grunderwerbsteuergesetz vorgesehene Zweijahresfrist (§ 16 Abs. 3 GrEStG) für eine Änderung des Steuerbescheids überschritten worden. ■

STEURO-Tipp

Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises seitens des Käufers ist prinzipiell auch aufgrund eines Mangels möglich (§ 437 Bürgerliches Gesetzbuch). Dann hätte die im Streitfall entscheidende Zweijahresfrist auch überschritten werden dürfen, um noch eine Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids bewirken zu können.

OPTION ZUR KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Die Frist läuft nur einmal

Um den bürokratischen Aufwand rund um die Umsatzsteuer möglichst gering zu halten, optieren viele Existenzgründer zur so genannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG). Möglich ist das, wenn der maßgebende Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die Unternehmer müssen bei Gebrauch dieser Regelung ihre Umsätze natürlich trotzdem der Einkommensteuer unterwerfen, dürfen aber etwa auf die sonst üblichen monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt oder den Ausweis der Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen verzichten. Letzteres kann ihnen einen Wettbewerbsvorteil bei den Preisen für Privatkunden verschaffen (der Verzicht muss allerdings auf der Rechnung vermerkt werden). Umgekehrt können sie jedoch keine Vorsteuer abziehen.

Handwerker wollte weg von der Regelbesteuerung

Was aber passiert im umgekehrten Fall, also wenn ein bis dato regelbesteuertes Unternehmen künftig die Kleinunternehmerregelung nutzen möchte? Über diese Frage musste nun der Bundesfinanzhof entscheiden (BFH, Urteil vom 23. September 2020, Az. XI R 34/19; veröffentlicht am 17. Dezember 2020). In dem Fall hatte ein Handwerker bei seiner Betriebsgründung im Jahr 2006 zunächst auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet – und das,

obwohl er in Folge nur in zwei Geschäftsjahren tatsächlich Umsätze oberhalb von 17.500 Euro erwirtschaftete (nämlich 2011 und 2012). Im Jahr 2018 wandte er dann erstmals die Regelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung an.

Finanzamt sah ihn an die Regelung gebunden

Jetzt stellte sich aber das Finanzamt quer. Es berief sich dabei auf eine Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG. Danach sei der Wechsel von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung zumindest für das Streitjahr nicht möglich gewesen, da der Handwerker innerhalb der letzten fünf Jahre auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet habe und deshalb insoweit gebunden sei. Der Handwerker klagte gegen diesen Bescheid – mit Erfolg.

Zwar binde der erstmalige Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung einen Steuerpflichtigen für fünf Jahre, auch um Missbräuche beim Vorsteuerabzug zu verhindern, so der BFH. Diese Frist beginne aber nicht, so wie es das Finanzamt offensichtlich sah, alle fünf Jahre erneut zu laufen. Auch wenn der Verzicht nach Ablauf der erstmaligen Bindungsfrist (also im Jahr 2010) zunächst weiter fortwirkt, kann er – sofern es die Höhe des Umsatzes zulässt – vom Steuerpflichtigen jederzeit widerrufen werden. Das Überschreiten der Umsatzgrenze (hier in den Jahren 2011 und 2012) sei darüber hinaus weder als Widerruf des Verzichts auszulegen noch erlediige es die Verzichtserklärung in sonstiger Weise. ■

STEURO-Tipp

Über die Form der Verzichtserklärung auf die Kleinunternehmerregelung sowie ihres Widerrufs (nach § 19 Abs. 2 UStG) gegenüber dem Finanzamt enthält das Umsatzsteuergesetz keine genaueren Bestimmungen. Mit der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung, in der der Steuerpflichtige die Steuer nach den allgemeinen Grundsätzen berechnet, verzichtet er konkludent auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer (nach § 19 Abs. 1 UStG). Welche Fristen es dabei zu beachten gilt, weiß der Steuerberater!



Foto: sasun Bughdaryan / Adobe Stock

DARLEHEN AN DEN GESELLSCHAFTER

Nur mit üblichem Zinssatz

Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass eine Gesellschaft einem ihrer Gesellschafter ein Darlehen gewährt. Dann sollte allerdings darauf geachtet werden, dass dieses Darlehen auch angemessen verzinst wird. Ist das nicht der Fall, kann das Finanzamt nämlich von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) ausgehen. Diese kann auch in Gestalt einer verhinderten Vermögensmehrung auf der Ebene der Gesellschaft vorliegen, und zwar schlicht, indem die Darlehenssumme nicht anderweitig gewinnbringend angelegt wird.

Am Kapitalmarkt gab's in den Streitjahren keine Zinsen

So geschehen war das auch in einem Fall, der vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein verhandelt wurde (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. Mai 2020, Az. 1 K 67/17; Revision beim BFH anhängig, Az. I R 27/20). Hier hatte die Gesellschaft das Darlehen an ihren (beherrschenden) Gesellschafter über ein so genanntes Gesellschafter-Verrechnungskonto gebucht. Eine Verzinsung wurde dabei nicht vorgenommen. Das Finanzamt setzte in seinen Bescheiden über Körperschaftsteuer und über den Gewerbesteuermessbetrag einen Zinssatz von 4,5% fest. Hiergegen klagte die Gesellschaft. In den Streitjahren 2014 und 2015 hätte sie aufgrund des allgemeinen niedrigen Zinsniveaus die Darlehenssumme überhaupt nicht zu

gewinnbringenden Habenzinsen – schon gar nicht in Höhe von 4,5% p.a. – anlegen können, weshalb ihr keine Einnahmen entgangen seien und daher auch nicht von einer verhinderten Vermögensmehrung gesprochen werden könne.

Im Zweifelsfall muss eine Marge gebildet werden

Das Finanzgericht ließ diese Argumentation nicht gelten. Es legte fest, dass sich die vGA der Höhe nach danach bestimme, welche Zinsen die Klägerin hätte erzielen können, wenn sie die Mittel auf der Grundlage eines hypothetischen Kreditverhältnisses mit einem fremden Dritten verwendet hätte. Zusätzlich müsse bei der Zinsfestsetzung das Risiko im Einzelfall berücksichtigt werden, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden könne. Letztlich könne der hypothetische Zinssatz auch anhand einer Schätzung ermittelt werden, wenn es an vergleichbaren Geschäften fehle.

Als Ausgangspunkt dieser Schätzung seien die banküblichen Habenzinsen als Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen als Obergrenze heranzuziehen. Die maßgeblichen Grenzbeträge hätten ausweislich der Zeitreihen der Deutschen Bundesbank in den Streitjahren zwischen etwa 0,2% und rund 9% gelegen. Ein Zinssatz von 4,5% entspreche also einer hälftigen Margenteilung und sei daher vom Finanzamt zu Recht angesetzt worden. ■

PKW-ÜBERLASSUNG AN ARBEITNEHMER ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Vorteilhaftes Urteil für Unternehmen?

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer für deren privaten Gebrauch in Deutschland muss aufgrund eines EuGH-Urteils grundsätzlich neu geregelt werden.

Es könnte ein Urteil mit weitreichenden Folgen für viele Unternehmen sein, vor allem aber mit einer gewissen Sprengkraft für den Fiskus: Der Europäische Gerichtshof stellt die bisherige deutsche Besteuerungspraxis bei der Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung teilweise in Frage und hierbei insbesondere die Regelungen in Bezug auf die Umsatzsteuer (EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, Rs. C-288/19).

Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zum Hintergrund: In der bisherigen Verwaltungspraxis geht das Finanzamt davon aus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit der Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung einen geldwerten Vorteil verschafft. Darauf wird dann Lohnsteuer fällig – das bleibt soweit auch unstrittig.



Foto: hedgehog94 / Adobe Stock

Nun gehört ein Dienstwagen aber, so er nicht zu weniger als 10% für das Unternehmen genutzt wird, trotz der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer weiterhin zum Betriebsvermögen des Unternehmens. Da der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Dienstwagen in aller Regel über einen längeren Zeitraum überlässt, liegt laut der europäischen Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (MwStSystRL) prinzipiell die „Vermietung eines Beförderungsmittels“ vor.

Verhältnis Unternehmen/Finanzamt

Hier kommt jetzt die Umsatzsteuer ins Spiel. Da es sich in den Augen der Finanzverwaltung bei der Überlassung eines Dienstwagens um einen „tauschähnlichen Umsatz“ zwischen Arbeitgeber und -nehmer handelt (kurz gesagt: Beförderungsmittel gegen Arbeitsleistung), muss das Unternehmen hierauf Umsatzsteuer entrichten. Dazu können Unternehmen der Einfachheit halber – analog zur lohnsteuerlichen Alternative, aber nicht verwechseln! – auf die so genannte 1%-Regelung zurückgreifen.

Geldwerter Vorteil allein ist noch kein Entgelt

Das höchste europäischen Gericht bezweifelt nun aber genau diese grundsätzlich angenommene Steuerbarkeit. Dem Urteil des EuGH zufolge darf das Finanzamt die Überlassung eines Firmenwagens für den privaten Gebrauch

STEURO-Tipp

Der aktuellen Entscheidung des EuGH liegt eine besondere Fallkonstellation zugrunde. In der Praxis dürfte die Entscheidung nur dann eine Rolle spielen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen komplett unentgeltlich überlässt, also

- ◊ weder eine Geldsumme vom Gehalt einbehält (ob nun per Gehaltsverzicht oder -umwandlung)
- ◊ noch der Arbeitnehmer ein Entgelt entrichtet
- ◊ oder den Dienstwagen auf Grundlage einer Vereinbarung und durch Verzicht auf andere Vorteile wählen kann.

Es lohnt sich trotz dieser Einschränkungen in jedem Fall zu überprüfen, wie genau die Dienstwagenüberlassung im eigenen Unternehmen geregelt ist – und in Zukunft vielleicht anders geregelt werden kann. Dabei hilft der Steuerberater des Vertrauens.

nämlich nicht in jedem Fall der Umsatzsteuer unterwerfen. Dies komme nur bei einer Dienstleistung gegen Entgelt in Betracht, etwa einem hierzu explizit vereinbarten Gehaltsverzicht oder gar einem Mietzins. Der Knackpunkt: Der geldwerte Vorteil an sich stellt – entgegen der Auffassung in den Finanzämtern hierzulande – nach Ansicht der Luxemburger Richter nicht zwangsläufig ein solches „Entgelt“ dar.

Wird der Dienstwagen dem Arbeitnehmer „einfach so“ überlassen, ohne dass explizit ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung vereinbart wurde, dürfte dieser Rechtsauffassung zufolge kein Entgelt vereinbart sein – und eine Umsatzbesteuerung wäre dadurch hinfällig. Laut EuGH kommt in diesem Fall allenfalls eine unentgeltliche Wertabgabe in Betracht (gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG bzw. Art. 26 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL). Eine solche Besteuerung würde voraussetzen, dass das Fahrzeug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

So oder so müsste das Finanzamt künftig demnach also im Einzelfall genau hinschauen, wie die Dienstwagenüberlassung in einem Unternehmen geregelt ist. Zugleich wird der Staat aber nicht freiwillig auf die Steuereinnahmen verzichten wollen. Viele Experten gehen davon aus, dass die bisherigen Regeln zunächst einmal Vertrauensschutz genießen und die Finanzämter – bis zu einer möglichen Neuregelung – weiterhin Umsatzsteuer erheben werden. ■

GRUNDERWERBSTEUER BEIM IMMOBILIENKAUF

Instandhaltungsrücklage im Kaufpreis

Die Grunderwerbsteuer verteuert den Kauf einer Immobilie. Ihre Höhe richtet sich in aller Regel nach dem vereinbarten Kaufpreis. Je nach Bundesland werden darauf zwischen 3,5 und 6,5 Prozent Steuern fällig.

Ein Käufer von Wohneigentum versuche nun, den Anteil der Grunderwerbsteuer zumindest etwas zu drücken, indem er ihre Bemessungsgrundlage um die Instandhaltungsrücklage mindern wollte. Der Bundesfinanzhof machte ihm aber einen Strich durch die Rechnung (BFH, Urteil vom 16. September 2020, Az. II R 49/17).

Die anteilige Instandhaltungsrücklage sei nämlich Teil des Verwaltungsvermögens der

Wohnungseigentümergeinschaft. Das Entgelt hierfür gehört – bei wirtschaftlicher Betrachtung – zu den Leistungen, die der Erwerber aufwendet, um das Grundstück zu erwerben.

Außerdem zählt die Rücklage gar nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers, sondern zum Vermögen eines anderen Rechtssubjekts. Sie bleibt auch bei einem Eigentümerwechsel Teil des Verwaltungsvermögens der Wohnungseigentümergeinschaft. Das ändert sich auch nicht dadurch, dass sich Verkäufer und Erwerber über den Übergang der Instandhaltungsrücklage auf den Erwerber geeinigt hatten. Eine solche Einigung war ihnen schlicht nicht möglich. ■

KINDERGELD VOR DEM BEGINN DER BERUFSAUSBILDUNG

Zahlungsanspruch nur bei einer Perspektive

Eltern eines unter 25 Jahre alten Kindes, das noch eine Ausbildung sucht, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld. Wenn das Kind wegen einer langfristigen Erkrankung allerdings gar keine Ausbildung beginnen kann, entfällt der Kindergeldanspruch. Das gilt zumindest so lange, bis das Ende der Erkrankung absehbar ist, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 12. November 2020, Az. III R 49/18; veröffentlicht am 25. Februar 2021).

In dem Fall geklagt hatte ein Vater, dessen Sohn sich wegen langjährigen Drogenkonsums in Therapie befand. Der Sohn hatte die Schule abgebrochen. Im Juli 2017 beantragte der Vater Kindergeld für seinen Sohn. Dieser suche einen Ausbildungsplatz und habe seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet. Aus ärztlichen Beschei-



nigungen ging allerdings hervor, dass noch in den Monaten Juni und Juli 2017 das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für die Zeit bis Mai 2017 ab. Dagegen sprach das Finanzgericht (FG) dem Kläger das Kindergeld für den Zeitraum September 2016 bis Mai 2017 zu, weil es die allgemeine Ausbildungswilligkeit des Sohnes genügen ließ.

Der BFH hob das Urteil des FG auf. Die Richter hier waren der An-

sicht, bei einem erkrankten Kind komme eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, nur dann in Betracht, wenn das Ende der Erkrankung absehbar sei. Dies sei in dem Zeitraum, für den das Kindergeld streitig war, nicht der Fall gewesen. Dies folge aus den ärztlichen Bescheinigungen. Entgegen der Rechtsansicht des FG reiche die allgemein gehaltene Aussage des Kindes, nach dem Ende der Erkrankung eine Ausbildung aufnehmen zu wollen, nicht aus.

Aber: Bei einer Behinderung bestünde weiter Anspruch

Das Kindergeld für den streitigen Zeitraum ist damit allerdings nicht endgültig verloren. Denn möglicherweise kann für den Sohn durch dessen Drogenkonsum eine Behinderung angenommen werden. Solche Fälle, in denen ein Kind aus ge-

sundheitlichen Gründen dauerhaft gehindert ist, eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit aufzunehmen und deshalb unterhaltsberechtig ist, werden im Einkommensteuergesetz typisiert (in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Hiernach ist ein Kind zu berücksichtigen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Begriff der Behinderung orientiert sich am Sozialgesetzbuch. Voraussetzung für die Annahme einer Behinderung ist danach, dass eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Der BFH verwies diese Frage an das FG zurück, damit dieses prüft, ob der Sohn als behindertes Kind berücksichtigt werden kann. ■

TERMINE Steuerkalender 2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 12.04. Ende der Abgabefrist
- 15.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist
- 13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.05. Ende der Abgabefrist
- 20.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 14.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VfSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!